

**Der Präsident des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Erziehungsberatung nach  
§ 28 SGB VIII**

Übersandt an

- Landkreis Ammerland
- Landkreis Aurich
- Landkreis Emsland
- Landkreis Friesland
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Hameln-Pyrmont
- Landkreis Leer
- Landkreis Stade
- Stadt Braunschweig
- Stadt Emden
- Stadt Göttingen
- Landeshauptstadt Hannover
- Stadt Lingen
- Stadt Oldenburg

Hildesheim, 07.06.2016

Az.: 6.4-10712-363/3-15



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsanlass sowie Durchführung der Prüfung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Grundlage der Erziehungsberatung</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Jugendhilfeplanung</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Kennzahlen</b> .....	<b>11</b>
5.1	Strukturqualitätskennzahlen .....	12
5.1.1	Niedrigschwelligkeit.....	12
5.1.2	Personelle Ausstattung .....	14
5.1.3	Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten .....	17
5.1.4	Separate Räumlichkeiten für die Erziehungsberatungsstelle .....	18
5.2	Ergebnisqualitätskennzahlen.....	18
5.2.1	Anmeldungen pro Planstelle.....	19
5.2.2	Dauer der Beratungen.....	20
5.2.3	Beendigung von Beratungen.....	22
5.2.4	Ordentlicher Aufwand und Zuschüsse für die Erziehungsberatung.....	23
5.2.5	Inhalt der Jahresberichte.....	26
<b>6</b>	<b>Auswertung der Vereinbarungen mit den freien Trägern</b> .....	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Stellungnahmen der Kommunen</b> .....	<b>29</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anteil Aufwendungen für Erziehungsberatung an den Gesamtaufwendungen aller Hilfen zur Erziehung.....	8
Abbildung 2:	Anteil der Altersgruppen an Erstgesprächen im Jahr 2014 .....	9
Abbildung 3:	Anteil der Erstgespräche innerhalb von vier Wochen.....	13
Abbildung 4:	Differenz zur Empfehlung der bke – personelle Ausstattung Beratung .....	15
Abbildung 5:	Differenz zur Empfehlung der bke – personelle Ausstattung Verwaltungsfachkräfte .....	16
Abbildung 6:	Anteil Prävention und Vernetzungsaufgaben an der Gesamtarbeitszeit.....	17
Abbildung 7:	Zahl der Neuanmeldungen je volle Planstelle für Beratung.....	19
Abbildung 8:	Dauer der Beratungen in Monaten.....	21
Abbildung 9:	Anteil der beendeten Beratungen gemäß Beratungszielen .....	22
Abbildung 10:	links – Aufwand für Erziehungsberatung bei Trägerschaft der Kommunen je beendeter Beratung; rechts – Zuschuss für Erziehungsberatung bei freier Trägerschaft je beendeter Beratung .....	24
Abbildung 11:	Aufwand und Zuschuss für Erziehungsberatung je Einwohner bis 18 Jahre ..	25

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Abgleich der Vereinbarungen mit dem Hinweis der bke
-----------	---

## 1 Prüfungsanlass sowie Durchführung der Prüfung

Tz. 1 Die Erziehungsberatung nach § 28 des Sozialgesetzbuchs Achten Buch (SGB VIII) stellt ein niedrigschwelliges Angebot der Jugendhilfe dar. Hilfesuchende können in der Erziehungsberatungsstelle frühzeitig Hilfe in Anspruch nehmen. Sie müssen hierfür weder einen Antrag stellen noch einen Bedarf nachweisen. Dadurch haben sie die Chance, eine Zuspitzung ihrer Problemlage zu verhindern und stärker in das Familienleben eingreifenden Hilfen vorzubeugen. Eine gute und wirksame Erziehungsberatung entlastet zudem die zuständigen Kommunen, da sie hilft, deutlich teurere Maßnahmen der Jugendhilfe zu vermeiden.

Bei den Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung die mit Abstand am meisten genutzte Erziehungshilfe.<sup>1</sup> Nach der Bundesstatistik wurden im Jahr 2014 bundesweit insgesamt 450.893 Einzelhilfen/Beratungen begonnen. Die Erziehungsberatung stellt mit 311.907 (69 %) begonnen Beratungen den größten Anteil dar. In Niedersachsen wurden im Jahr 2014 insgesamt 46.063 Einzelhilfen/Beratungen begonnen. Der Anteil der Erziehungsberatung belief sich hier auf 30.402 (66 %) begonnene Beratungen.<sup>2</sup>

Die Zahl der bundesweit begonnenen Erziehungsberatungen ist seit dem Jahr 2008 von 307.494 Beratungen auf 311.907 Beratungen im Jahr 2014 angestiegen.<sup>3</sup> Die konstant hohe Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen nahm ich zum Anlass, die Erziehungsberatungsstellen näher zu betrachten.

Tz. 2 Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Örtliche Träger sind auch die Landeshauptstadt Hannover und die kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllten.

---

<sup>1</sup> Vgl. BT-Drs. 17/12200 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht - und Stellungnahme der Bundesregierung, Seite 303.

<sup>2</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Erziehungsberatung 2014, 27.11.2015, Seite 55 f.

<sup>3</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Erziehungsberatung 2014, 27.11.2015, Seite 59.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII werden Leistungen der Jugendhilfe von Trägern der freien Jugendhilfe (freie Träger) und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öffentliche Träger) erbracht. Dies gilt auch für die Erziehungsberatung.

Tz. 3 Ich habe 15 Kommunen geprüft. Von den 15 Kommunen nahmen 3 Kommunen die Erziehungsberatung als öffentlicher Träger selbst wahr. In fünf weiteren Kommunen gab es Erziehungsberatungsstellen sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern. Von diesen fünf öffentlichen Trägern zahlten zwei nur einen unerheblichen Zuschuss an die freien Träger für die Erziehungsberatung. Die Daten dieser beiden freien Träger blieben unberücksichtigt. Bei sieben Kommunen führten ausschließlich freie Träger die Erziehungsberatung durch. Ein öffentlicher Träger konnte die Daten der freien Träger nicht liefern. Ich wertete die Daten von insgesamt 20 Erziehungsberatungsstellen aus 15 Kommunen aus.

Ich prüfte die Landkreise Ammerland, Aurich, Emsland, Friesland, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Hameln-Pyrmont, Leer und Stade sowie die Städte Braunschweig, Emden, Göttingen, Lingen, Oldenburg und die Landeshauptstadt Hannover.

Grundlage der Prüfung waren die Daten aus den Jahren 2012 bis 2014, die ich anhand eines Erhebungs- und Fragebogens von den Kommunen erbat.

Darüber hinaus erbat ich die zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern sowie den Trägern der Erziehungsberatungsstellen abgeschlossenen Vereinbarungen und fragte nach den jeweiligen Jugendhilfeplanungen.

## 2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Ich bildete Strukturqualitäts- und Ergebnisqualitätskennzahlen auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), die ich mir zu eigen machte. Die Kennzahlen bildete ich je Erziehungsberatungsstelle oder je Kommune. Nicht alle Kennzahlen konnte ich für jede Kommune bzw. Erziehungsberatungsstelle darstellen, da die notwendigen Daten für die Kennzahlen nicht immer vorlagen (vgl. Abschnitt 5).
- Alle Erziehungsberatungsstellen stellten ausreichende Öffnungszeiten, die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einen geschützten Zugang sicher (vgl. Abschnitt 5.1.1 und 5.1.4).
- Nicht alle Erziehungsberatungsstellen erhoben die Daten, um den Anteil der Erstgespräche innerhalb der ersten vier Wochen zu ermitteln. Dies galt auch für den Anteil der Gespräche, die spätestens am Tag nach der Anmeldung stattfinden. Ich empfehle diese Anteile zu ermitteln, damit der Zugang zu den Erziehungsberatungsstellen bewertet und ggf. Handlungsbedarf erkannt werden kann (vgl. Abschnitt 5.1.1).
- Die Empfehlung der bke, bezogen auf 10.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 4 volle Planstellen für Beratung vorzuhalten, erreichte die Kommune F annähernd (vgl. Abschnitt 5.1.2).
- Die Empfehlung der bke, für je drei Berater eine Verwaltungsfachkraft einzusetzen, erreichte keine Erziehungsberatungsstelle (vgl. Abschnitt 5.1.2).
- Die Empfehlung der bke, mindestens 25 % der Gesamtarbeitszeit der Erziehungsberatungsstelle für präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten bereitzustellen, erreichten zwei Erziehungsberatungsstellen annähernd (vgl. Abschnitt 5.1.3).
- Der Vergleich der aufgewandten finanziellen Mittel der Kommunen für Erziehungsberatung je beendeter Beratung zeigt, dass der Mittelwert bei den öffentlichen Trägern um 300 € höher war als bei den freien Trägern (vgl. Abschnitt 5.2.4).

Eine Aussage zur Qualität der Arbeit der Beratungsstellen ist damit nicht verbunden. Auch bleiben die Eigenmittel der freien Träger zur Finanzierung der Erziehungsberatung unberücksichtigt.

- Die Jahresberichte 2014 beider Erziehungsberatungsstellen der Stadt Oldenburg enthielten Aussagen über die Gründe für die Beendigung von Beratungen und über den Einsatz der finanziellen Mittel. Sie boten somit eine Grundlage für einen Reflexionsprozess über den Ressourceneinsatz sowie den Erfolg der Arbeit in den Erziehungsberatungsstellen. Die Jahresberichte 2014 der anderen Erziehungsberatungsstellen enthielten vereinzelt Daten, die eine Aussage über die Wirksamkeit der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen zuließen (vgl. Abschnitt 5.2.5).
- Insgesamt habe ich neun Vereinbarungen und einen Zuwendungsbescheid mit dem Hinweis der bke „Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung“ verglichen. Dabei stellte ich fest, dass bei den Vereinbarungen mit den freien Trägern erhebliches Optimierungspotenzial besteht (vgl. Abschnitt 6).

Die Kommunen sollten mindestens folgende Regelungen in ihre Vereinbarungen aufnehmen:

- Vorlage einer kontinuierlichen Statistik hinsichtlich der einzelfallbezogenen Beratungstätigkeit,
- Vorlage der jährlichen Tätigkeitsberichte,
- Aussagen zur Evaluation,
- Regelungen über die Abstimmung zwischen den Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt bezüglich der Hilfeplanung und
- Mitarbeit bei der Jugendhilfeplanung.

### 3 Grundlage der Erziehungsberatung

Tz. 4 Laut dem Nationalen Zentrum für Frühe Hilfen soll die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller Probleme und der dafür zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Die Aufgabe der Erziehungsberatung liegt darin

- die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken,
- die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie
- auftretende Störungen und Gefährdungen zu klären und zu behandeln, bevor sie sich zu Beeinträchtigungen verfestigen.<sup>4</sup>

Um diese Aufgabe zu erfüllen, sollen gem. § 28 Satz 2 SGB VIII Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammenarbeiten.

Neben Beratung und Therapie gehören auch präventive Aufgaben und Vernetzungsaktivitäten zum Aufgabenfeld der Erziehungsberatung. Zu den präventiven Aufgaben zählen z. B. Elternabende in Kindertagesstätten und Schulen. An diesen können u. a. Themen wie „Konflikte fair lösen“, „Umgang mit kindlichen Ängsten“ oder aber Projekte zum Thema „Gewaltprävention in der Kindertagesstätte/Schule“ angesprochen werden.

Zu den Vernetzungsaktivitäten gehören Kontakt- und Beziehungsaufbau bzw. deren Pflege. Hierzu zählen z. B. Treffen mit dem Jugendamt. Diese Treffen dienen dazu, die Arbeitsweisen kennen zu lernen und aufeinander abzustimmen.

Tz. 5 Im Gegensatz zu anderen Hilfen zur Erziehung stellt die Erziehungsberatung, wie im Abschnitt 1 dargelegt, ein niedrighwelliges Angebot dar. Da diese für den Hilfesuchenden gebührenfrei ist, betrachtete ich nur die Aufwendungen der Kommunen für die Erziehungsberatung. Diese habe ich ins Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Hilfen zur Erziehung gesetzt. Dazu habe ich den Mittelwert aus den Jahren 2012 bis 2014 gebildet.

---

<sup>4</sup> Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den frühen Hilfen, Auflage 01.05.2014, S. 3.

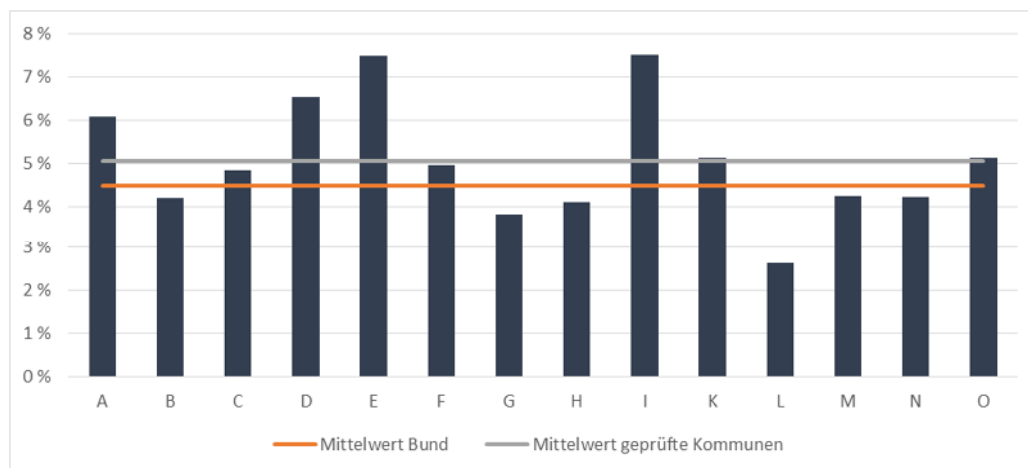


Abbildung 1: Anteil Aufwendungen für Erziehungsberatung an den Gesamtaufwendungen aller Hilfen zur Erziehung<sup>5</sup>

Bei den geprüften Kommunen liegt der Anteil der Aufwendungen für die Erziehungsberatung an den Gesamtaufwendungen aller Hilfen zur Erziehung zwischen 2,6 % (Kommune L) und 7,5 % (Kommunen E und I). Der Mittelwert der Bundesstatistik liegt bei 4,5 %. Die Erziehungsberatung stellt mit 69 % bundesweit den größten Anteil an den begonnenen Einzelhilfen/Beratungen dar (vgl. Abschnitt 1). Mit einem Anteil von 4,5 % an den Gesamtaufwendungen aller Hilfen zur Erziehung können mehr als zwei Drittel aller Einzelhilfen/Beratungen durchgeführt werden.

Ich stelle fest, dass mit einem geringen finanziellen Anteil an den Aufwendungen aller Hilfen zur Erziehung ein großer Adressatenkreis erreicht werden kann. Erziehungsberatung bietet damit die Chance, den Einsatz von deutlich teureren Hilfen zu vermeiden.

- Tz. 6 Die Erziehungsberatungsstellen benötigen für die Ausrichtung ihrer Arbeit einen Überblick über die Altersstruktur der bisher betreuten Kinder und Jugendlichen. Dies hilft ihnen, ihre Beratungsangebote altersgerecht zu gestalten, und geeignete Maßnahmen für ihre präventive Arbeit zu entwickeln.

Ich habe bei den geprüften Kommunen den Anteil der Altersgruppen in den Erstgesprächen abgefragt. Die sich aufgrund dieser Abfrage ergebende Altersstruktur

<sup>5</sup> Bei der Kommune A ist nur das Jahr 2014 berücksichtigt, weil in den Jahren zuvor eine andere Buchungssystematik erfolgte. Bei der Kommune G fehlen die Zuschüsse an die freien Träger. Die Kommune J fehlt, da sie keinen monetären Zuschuss an den freien Träger zahlt.



tur entspricht im Wesentlichen den Erkenntnissen der Bundesstatistik. Die geforderten Daten stellten 15 Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung. Im folgenden Diagramm habe ich die Daten des Jahres 2014 dargestellt.

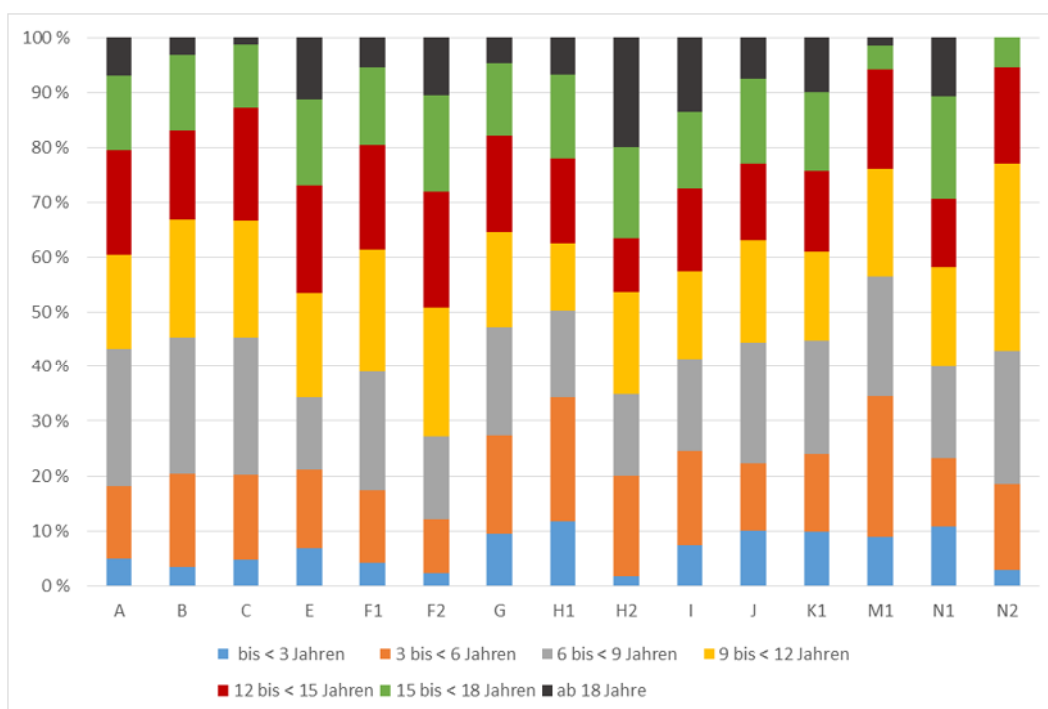


Abbildung 2: Anteil der Altersgruppen an Erstgesprächen im Jahr 2014<sup>6</sup>

Die Altersgruppe der 6- bis unter 9-jährigen war der größte Adressatenkreis. Bei den Erziehungsberatungsstellen A, B, C, F1, G, I, J und K1 stellte er den höchsten Anteil und bei den drei Beratungsstellen H1, M1 und N2 den zweithöchsten Anteil. Auch in der Bundesstatistik 2014 war diese Altersgruppe mit 20 % der größte Adressatenkreis.

Der Abbildung ist des Weiteren zu entnehmen, dass der Anteil der Altersgruppen von 0 bis unter 12 Jahren in allen geprüften Erziehungsberatungsstellen mehr als die Hälfte aller Adressaten ausmachte. Den höchsten Wert mit 77 % hatte die Erziehungsberatungsstelle N2, den niedrigsten Wert die Erziehungsberatungsstelle F2 mit 51 %. Die Bundesstatistik wies in dieser Altersgruppe mit 64 % ebenfalls den größten Wert bei dem Anteil an den Erstgesprächen aus. Der Anteil der Altersgruppe der über 12-jährigen lag bei den geprüften Erziehungsberatungsstellen zwischen 23 % und 49 %.

<sup>6</sup> Bei G stelle ich nur den öffentlichen Träger dar. Es fehlen die Erziehungsberatungsstellen D, K2, L, M2 und O. Für diese fehlten in den Erhebungsbögen die Aufteilungen der Erstgespräche in die entsprechenden Altersgruppen.

## 4 Jugendhilfeplanung

Tz. 7 Die öffentlichen Träger haben gem. § 80 SGB VIII im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Ich habe von allen 15 Kommunen deren Jugendhilfeplanung angefordert. Die Kommunen A, B, D, L und O legten mir eine schriftliche Jugendhilfeplanung vor. Die aktuellste Jugendhilfeplanung datierte aus dem Jahr 2014 (Kommune L). Die anderen waren aus den Jahren 2000 (Kommunen B und O), 2007/2008 (Kommune A) und 2012 (Kommune D). Die Kommunen A, D, L, O erstellten in ihren Jugendhilfeplanungen eine Leistungsbeschreibung der Aufgabe Erziehungsberatung. Es folgte eine Beschreibung der örtlichen Situation sowie eine Bestandsfeststellung. Die Kommune O stellte auch Handlungsbedarfe, wie z. B. die Fortentwicklung der Statistiken oder die Durchführung einer Untersuchung der Bedarfs- und Angebotssituation, fest.

Die Jugendhilfeplanung der Kommune B enthielt vier Handlungsfelder, jedoch war die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII nicht darunter. Nach Aussage der Kommune B war die Erziehungsberatung an dem aufwändigen und umfassenden Prozess der Erstellung der Jugendhilfeplanung beteiligt.

Die in § 80 SGB VIII geforderte mittelfristige Bedarfsermittlung war in keiner dieser Planungen enthalten.

Die Kommune E erstellt nach eigener Aussage anlassbezogen Planungen für einzelne Bereiche der Jugendhilfe, die sie schriftlich fixiert. Für den Bereich der Erziehungsberatung nahm sie im November 2015 eine Bestandsfeststellung sowie eine mittelfristige Bedarfsermittlung vor.

Die anderen zehn öffentlichen Träger legten mir keine schriftlichen Jugendhilfeplanungen vor. Sie erläuterten mir in Gesprächen, dass sie sehr wohl für Bereiche der Jugendhilfe Planungen vornähmen. Diese würden sie aber nicht für alle Fachgebiete verschriftlichen und zu einer Gesamtübersicht zusammenfügen. Vielmehr planten sie nach eigener Aussage durch Abstimmungsgespräche mit

den eigenen Einrichtungen, den freien Trägern und der Auswertung vorhandener Unterlagen.

Erziehungsberatung ist eine günstige, zielgerichtete Form der Jugendhilfe, die für die betroffenen Familien sehr hilfreich sein und obendrein stärker in die Familie eingreifende, teurere Hilfen vermeiden kann. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Erziehungsberatung gezielt in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen. Dies kann aber nur dann transparent und nachvollziehbar geschehen, wenn die Jugendhilfeplanung schriftlich vorliegt.

## 5 Kennzahlen

Tz. 8 Die bke ist der Fachverband der Erziehungs- und Familienberatung in Deutschland. In ihr sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstellen über die 16 Landesarbeitsgemeinschaften organisiert. Die bke hat das Ziel, Qualitätsstandards für Erziehungs- und Familienberatung zu entwickeln und zu sichern. Sie fördert den Erfahrungsaustausch sowie die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte. Darüber hinaus begleitet sie die Gestaltung der Beratungspraxis durch Stellungnahmen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit Hinweisen für den Beratungsalltag. Die bke hat mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Drucksache „Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern“<sup>7</sup> herausgegeben. Auf der Grundlage dieser Empfehlung habe ich eine Auswahl an Strukturqualitäts- und Ergebnisqualitätskennzahlen gebildet, deren Inhalte und Richtwerte ich mir zu eigen gemacht habe.

Tz. 9 In den ausgesuchten Kennzahlen stelle ich die geprüften Erziehungsberatungsstellen gegenüber. So ist ihr jeweiliger Standort innerhalb des Vergleichs erkennbar. Ich möchte damit die Kommunen und die Erziehungsberatungsstellen zu Diskussionen über und zu Auseinandersetzungen mit ihren Ergebnissen anregen.

Aus den Daten der mir übersandten Erhebungsbögen habe ich für die geprüften Erziehungsberatungsstellen grundsätzlich den Mittelwert der Jahre 2012 bis

---

<sup>7</sup> Vgl. Internet: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=3240.html>; aufgerufen am 12.02.2016.

2014 errechnet. Diesen verwende ich in allen Abbildungen. Anhand der Balkenfarbe unterscheide ich die öffentlichen und freien Träger. Die grünen Balken stellen die öffentlichen Träger, und die blauen Balken die freien Träger dar.

Die dunkelgrauen Balken bilden die Gesamtauswertung für eine Kommune ab. Diese verwende ich bei den Kennzahlen, deren Basis die Einwohner bis 18 Jahre im Gebiet der Kommune sind. Wenn in diesem mehrere Träger die Aufgabe der Erziehungsberatung wahrnehmen, habe ich die Kennzahlen für das Gebiet der gesamten Kommune ausgewertet. Eine Zuordnung der Einwohner bis 18 Jahre zu einer bestimmten Erziehungsberatungsstelle war überwiegend nicht möglich.

Sofern möglich, habe ich den Mittelwert für die Jahre 2012 bis 2014 aus der Bundesstatistik als Vergleich hinzugezogen.

In den Abbildungen kürze ich die Mittelwerte mit MW ab.

## **5.1 Strukturqualitätskennzahlen**

Die Strukturqualitätskennzahlen beschreiben die dauerhaft angelegten Rahmenbedingungen, unter denen die Erziehungsberatung erbracht werden soll. Im Folgenden stelle ich einzelne Kennzahlen zur Strukturqualität dar.

### **5.1.1 Niedrigschwelligkeit**

Die Erziehungsberatung ist ein niedrigschwelliges Angebot. Dieses Angebot umfasst neben der direkten Inanspruchnahme (vgl. Abschnitt 1) auch die Erreichbarkeit der Erziehungsberatungsstelle. Die folgenden vier Indikatoren bieten die Möglichkeit einzuschätzen, inwieweit die Erziehungsberatung ihre Erreichbarkeit sichergestellt hat, oder ob Handlungsbedarf besteht.

Tz. 10 Die Erziehungsberatungsstelle sollte sicherstellen, dass Hilfesuchende sie zu bekannten Zeiten aufsuchen oder telefonisch erreichen können. Die bke empfiehlt eine wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 25 Stunden, um eine gewisse Kundenorientierung zu gewährleisten.<sup>8</sup> Die Öffnungszeiten sollten den örtlichen

---

<sup>8</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 34 f.

Bedingungen angepasst sein. Die wöchentliche Öffnungszeit betrug bei allen Erziehungsberatungsstellen inklusive ihrer Außenstellen mehr als 25 Stunden. Die Kommunen bzw. freien Träger erklärten, dass sie die Öffnungszeiten überwiegend auf ihren Internetseiten, durch Flyer, Einträge in Telefonbücher oder in Tageszeitungen bekanntgeben. Sie stellten nach eigenen Angaben auch die Erreichbarkeit in Ferienzeiten sicher.

- Tz. 11 Die Erziehungsberatungsstelle sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die bke empfiehlt, dass die Fahrzeit maximal eine Stunde betragen sollte.<sup>9</sup> Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb einer Stunde war bei der überwiegenden Anzahl der Erziehungsberatungsstellen gewährleistet.
- Tz. 12 Die Erziehungsberatung soll generell auf aktuelle Problemlagen der Hilfesuchenden reagieren. Eine kurze Wartezeit für einen ersten Gesprächstermin ist daher ein positives Qualitätsmerkmal. Die bke empfiehlt, dass der Anteil der Erstgespräche, die innerhalb von vier Wochen stattfinden, mindestens 80 % betragen sollte.<sup>10</sup> Ich habe die Anzahl der Erstgespräche, die innerhalb der ersten vier Wochen erfolgten, ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Erstgespräche im Jahr gesetzt.

A	B	C	E	F2	G	H1	H2	J	K1	L	M1	N1	N2	O
98 %	100 %	21 %	90 %	89 %	88 %	55 %	43 %	47 %	79 %	69 %	81 %	65 %	41 %	86 %

Abbildung 3: Anteil der Erstgespräche innerhalb von vier Wochen<sup>11</sup>

Insgesamt 8 von 20 Erziehungsberatungsstellen (A, B, E, F2, G, K1, M1, O) erreichten die Empfehlung der bke. Bei den Erziehungsberatungsstellen C, H1, H2, J, L, N1 und N2 lag der Anteil der Erstgespräche innerhalb von 4 Wochen zwischen 21 % (Erziehungsberatungsstelle C) und 69 % (Erziehungsberatungsstelle L). Fünf Erziehungsberatungsstellen konnte ich aufgrund fehlender Angaben nicht auswerten. Bei den öffentlichen Trägern fanden durchschnittlich 75 % und bei den freien Trägern 67 % der Erstgespräche innerhalb von vier Wochen statt.

Die Kommune B führt den ersten Kontakt mit dem Hilfesuchenden ausschließlich mit Fachpersonal durch. Nach der Anmeldung im Sekretariat findet innerhalb von

<sup>9</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 36.

<sup>10</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 33.

<sup>11</sup> Bei den Erziehungsberatungsstellen G, H2 und J bilde ich anstatt des Mittelwerts das Jahr 2014 ab.

maximal fünf Tagen ein Anmeldegespräch mit einer Beratungskraft statt. In 48 % der Fälle findet nach diesem Anmeldegespräch innerhalb von vier Wochen ein weiteres Beratungsgespräch statt.

Tz. 13 Den Erziehungsberatungsstellen C, H1, H2, J, L, N1 und N2 empfehle ich zu prüfen, ob und wie sie die Wartezeit für das Erstgespräch reduzieren können, um sich der Empfehlung der bke anzunähern und den Hilfesuchenden damit schneller helfen zu können. Ich empfehle den fünf Erziehungsberatungsstellen D, F1, I, K2 und M2, bei denen eine Auswertung aufgrund fehlenden Datenmaterials nicht möglich war, künftig die Daten zu erheben und auszuwerten. Erst dies versetzt sie in die Lage, den Zugang zu ihrer Erziehungsberatungsstelle kritisch zu hinterfragen, Verbesserungspotential zu identifizieren und aktiv zu werden, um sich ggf. der Empfehlung der bke zu nähern.

Tz. 14 Die Erziehungsberatungsstelle muss bei extremen Problemlagen des Hilfesuchenden kurzfristig reagieren können. Extreme Problemlagen können z. B. Suizidversuche von Kindern oder Jugendlichen sein. Die bke empfiehlt, den Anteil der Erstgespräche auszuwerten, die spätestens am Tag nach der Anmeldung stattfanden.<sup>12</sup> Diese Erstgespräche sind immer vor dem Hintergrund des örtlichen Bedarfs zu bewerten.

Insgesamt 11 von 20 Erziehungsberatungsstellen (A, B, C, E, G, H1, K1, L, M1, N1, O) ermittelten den Anteil der Erstgespräche, die spätestens am Tag nach der Anmeldung stattfanden.

Tz. 15 Ich empfehle den Erziehungsberatungsstellen D, F1, F2, H2, I, J, K2, M2 und N2 den Anteil der Erstgespräche, die spätestens am Tag nach der Anmeldung stattfinden, zu erheben. Damit können sie ihren örtlichen Bedarf aus- und bewerten.

### **5.1.2 Personelle Ausstattung**

Auf dem Beratungssektor ist eine ausreichende personelle Ausstattung die Grundlage für qualifizierte Arbeit. Dies gilt sowohl für das Beratungs- als auch das Verwaltungspersonal. Im Folgenden betrachte ich die quantitative und qualitative Personalausstattung der Erziehungsberatungsstellen.

---

<sup>12</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 33 f.

Tz. 16 Die bke empfiehlt, für je 10.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 4 volle Planstellen für Beratung vorzuhalten.<sup>13</sup> Dieser Richtwert gibt einen Anhaltspunkt für die erforderliche Mindestpersonalausstattung. Durch die Begrenzung auf die Einwohnerzahl bis 18 Jahre ist sichergestellt, dass die Erziehungsberatung dort vorgehalten wird, wo Kinder und Jugendliche leben. Die örtliche Situation kann einen höheren Bedarf begründen. Dieser kann gegeben sein, wenn die Erziehungsberatung aufgrund bestimmter Problemlagen überdurchschnittlich in Anspruch genommen wird. Der Bedarf kann ebenfalls gegeben sein, wenn ein alternatives Unterstützungsangebot nicht zur Verfügung steht. Ich habe die vollen Planstellen für Beratung ins Verhältnis zu den Einwohnern bis 18 Jahre gesetzt und die Differenz zur Empfehlung der bke berechnet. Mir lagen die Daten von 14 Kommunen vor.

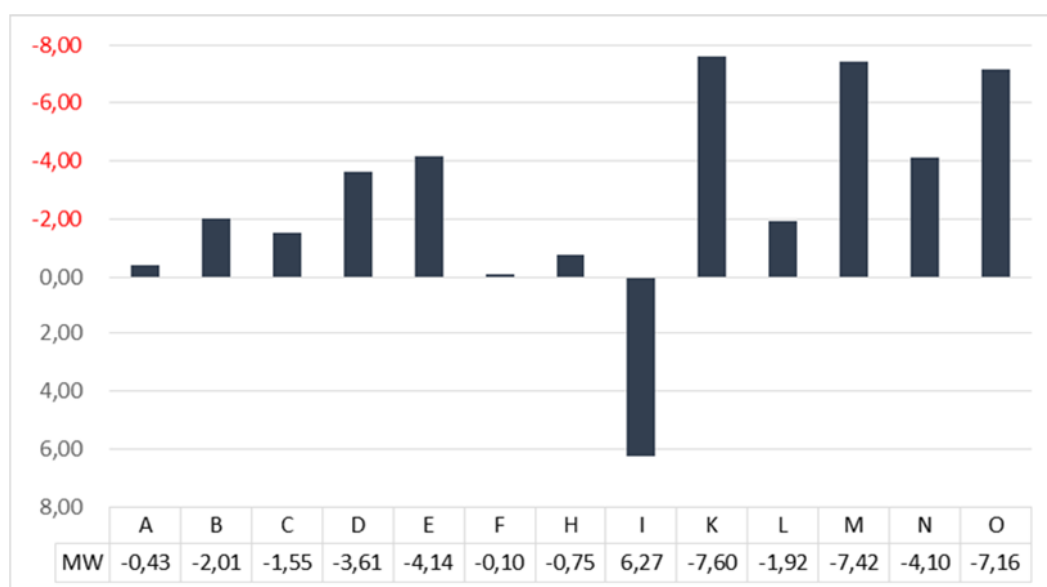


Abbildung 4: Differenz zur Empfehlung der bke – personelle Ausstattung Beratung<sup>14</sup>

Die Kommune F erreichte annähernd die Empfehlung der bke und die Kommune I übertraf diese. Die anderen Kommunen erreichten diese Empfehlung nicht.

Tz. 17 Neben der quantitativen personellen Ausgestaltung ist auch die Qualifikation der Beratungskräfte zu berücksichtigen. Gem. § 28 Satz 2 SGB VIII sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen me-

<sup>13</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 36 f.

<sup>14</sup> Für die Kommune G liegen mir die vollen Planstellen der freien Träger nicht vor. Die Kommune J bilde ich bei der Kommune K mit ab.

thodischen Ansätzen vertraut sind. Zu den verschiedenen Fachrichtungen gehören u. a. Psychologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kinder- und Jugendpsychotherapie sowie Heilpädagogik. Um ein multidisziplinäres Team zu gewährleisten, empfiehlt die bke eine Ausstattung mit mindestens drei Planstellen, die mit unterschiedlichen Fachrichtungen besetzt sind.<sup>15</sup> Darüber hinaus empfiehlt sie für jede Planstelle mindestens eine auf die Erziehungsberatung bezogene Zusatzqualifikation.<sup>16</sup> Beide Empfehlungen setzten die Erziehungsberatungsstellen überwiegend um, wobei ich zu Kommune G wegen fehlender Angaben keine Aussagen machen kann.

Tz. 18 Das multidisziplinäre Team wird durch Verwaltungsfachkräfte ergänzt. Sie kommen als Erste telefonisch oder persönlich mit den Hilfesuchenden in Kontakt. Sie bilden die Schnittstelle zwischen den Hilfesuchenden und der Beratung. Die bke empfiehlt für eine gute Arbeitsorganisation eine volle Planstelle einer Verwaltungsfachkraft für drei volle Planstellen für Beratung.<sup>17</sup> Ich habe daher die Anzahl der vollen Planstellen für Verwaltungsfachkräfte ins Verhältnis zu den tatsächlich besetzten vollen Planstellen für Beratung gestellt.

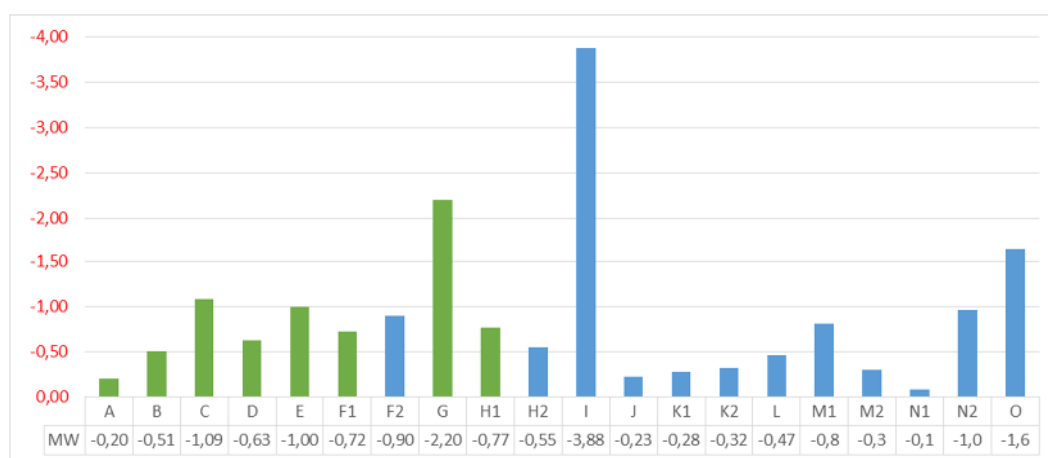


Abbildung 5: Differenz zur Empfehlung der bke – personelle Ausstattung Verwaltungsfachkräfte

Die Erziehungsberatungsstelle N1 erreichte fast die Empfehlung der bke. Die anderen 19 Erziehungsberatungsstellen erreichten diese nicht. Die Erziehungsberatungsstelle I weist einen hohen rechnerischen Bedarf an Verwaltungsfachkräften

<sup>15</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 38 f.

<sup>16</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 40.

<sup>17</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 39.



aus, weil sie über eine hohe Anzahl an Beratungskräften verfügt (vgl. Abbildung 4).

Sollten die Kommunen die Personalausstattung für Beratung an die Empfehlung der bke anpassen, sollte auch der Personalanteil für die Verwaltungsfachkräfte angeglichen werden.

### 5.1.3 Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten

Tz. 19 Neben dem Angebot für den Einzelnen gehören auch einzelfallübergreifende Angebote zu den Leistungen der Erziehungsberatung. Hierzu zählen die präventive Arbeit und die Vernetzungsaktivitäten. Durch die Art und den Umfang der Beratungsgespräche kann es für die Beratungskräfte der Erziehungsberatungsstelle schwierig sein, für die präventive Arbeit und die Vernetzungsaktivitäten einen angemessenen Zeitraum zu berücksichtigen. Die bke empfiehlt, für Prävention und Vernetzungsaufgaben 25 % der zeitlichen Kapazität einer Einrichtung vorzuhalten.<sup>18</sup> Ich habe den Anteil für Prävention und Vernetzungsaufgaben ins Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit gestellt. Der Anteil für Prävention und Vernetzungsaufgaben beruht überwiegend auf den Einschätzungen der Erziehungsberatungsstellen und der Beratungskräfte. Insgesamt lagen mir hierzu die Daten von 15 Erziehungsberatungsstellen vor.

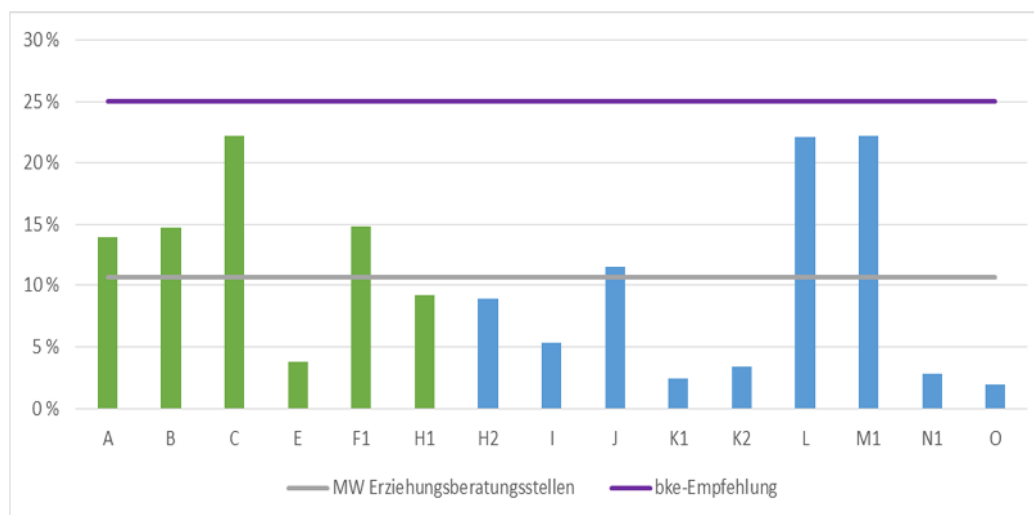


Abbildung 6: Anteil Prävention und Vernetzungsaufgaben an der Gesamtarbeitszeit<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 44.

<sup>19</sup> Für die Erziehungsberatungsstellen D, F2, G, M2 und N2 liegen mir keine Anteile für Präventionsarbeit und Vernetzungsaktivitäten vor.

Die Erziehungsberatungsstellen C, L und M1 erreichten fast die Empfehlung der bke. Der Mittelwert für Prävention und Vernetzungsaufgaben lag bei 11 % und somit deutlich unter der Empfehlung der bke.

- Tz. 20 Die Erziehungsberatungsstellen A, B, E, F1, H1, J, K1, K2, N1 und O sollten prüfen, ob und wie sie ihren Anteil an der präventiven Arbeit und den Vernetzungsaktivitäten steigern können, um sich der Empfehlung der bke anzunähern. Die fünf Erziehungsberatungsstellen D, F2, G, M2 und N2 sollten ihren Anteil an präventiver Arbeit und Vernetzungsaktivitäten ermitteln und prüfen, ob Veränderungen notwendig sind.

Die Kommunen H und L hatten mit den freien Trägern einen Prozentanteil für Prävention und Vernetzungsaufgaben vereinbart. Beide erreichten die vereinbarten Prozentsätze von 10 % (Erziehungsberatungsstelle H2) bzw. 25 % (Erziehungsberatungsstelle L) annähernd. Auch die Kommune I hatte einen Prozentanteil von 10 % vereinbart. Die Erziehungsberatungsstelle I erreichte mit 5 % aber nur die Hälfte des vereinbarten Prozentsatzes. Ich empfehle der Kommune I, den jährlichen Anteil an Prävention und Vernetzungsaufgaben zu hinterfragen.

#### **5.1.4 Separate Räumlichkeiten für die Erziehungsberatungsstelle**

- Tz. 21 Die bke empfiehlt, die räumliche Trennung der Beratungsstelle von anderen Institutionen um einen geschützten Zugang zu sichern und dadurch die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle zu erleichtern.<sup>20</sup> Auch ist ein langes Suchen in größeren Gebäudekomplexen somit nicht notwendig, was förderlich für die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist.

Ein geschützter Zugang war bei allen Erziehungsberatungsstellen nach deren Angaben durch eine räumliche Trennung gewährleistet.

## **5.2 Ergebnisqualitätskennzahlen**

- Tz. 22 Die Ergebnisqualitätskennzahlen zeigen, ob die Erziehungsberatungsstellen ihre angestrebten Ziele erreicht haben. Die Erziehungsberatungsstellen können auf-

---

<sup>20</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 49.

grund dieser Kennzahlen die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit rückblickend hinterfragen. Die bke empfiehlt daher – anders als bei den Strukturqualitätskennzahlen – keine konkreten Werte. Die Erziehungsberatungsstellen sollten vielmehr die statistischen Daten dazu nutzen, in eine Diskussion über die Qualität der Arbeit einzutreten. Ich stelle im Folgenden Kennzahlen zur Ergebnisqualität dar und formuliere Fragen, die sich die Erziehungsberatungsstellen für eine eigene Reflexion stellen sollten.

### 5.2.1 Anmeldungen pro Planstelle

Tz. 23 Die bke empfiehlt, die Zahl der Neuanmeldungen eines Jahres auf die Zahl der in einer Beratungsstelle zur Verfügung stehenden Planstellen für Beratung zu beziehen.<sup>21</sup> Die Erziehungsberatungsstellen können aus dieser Relation erkennen, in welchem Umfang Hilfesuchende ihr Angebot nachfragen. Sie können aus dieser Kennzahl allein jedoch nicht feststellen, in welchem Maß die einzelnen Beratungskräfte ausgelastet sind.

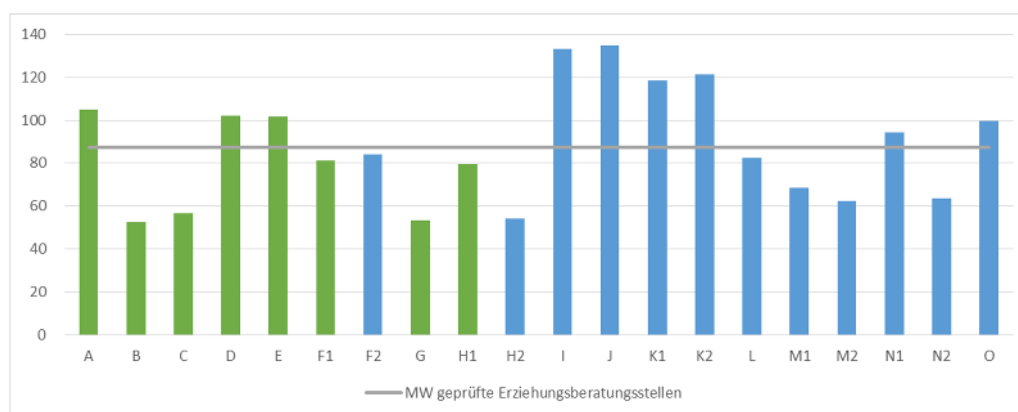


Abbildung 7: Zahl der Neuanmeldungen je volle Planstelle für Beratung

Die Zahl der Neuanmeldungen betrug zwischen 53 (Erziehungsberatungsstelle B) und 135 (Erziehungsberatungsstelle J) je volle Planstelle für Beratung. Der Mittelwert belief sich auf 87 Neuanmeldungen.

Tz. 24 Ich rege an, dass sich die Kommunen für eine Analyse und anschließende Reflexion zumindest folgende Fragen stellen:

- Wie hat sich die Zahl der Neuanmeldungen bei gleichbleibender Personalausstattung gegenüber den Vorjahren entwickelt (Zeitreihenvergleich)?

<sup>21</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 72.

- Besteht ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Neuanmeldungen und der Entwicklung der Einwohner bis 18 Jahre?
- Sind mehrere Erziehungsberatungsstellen im Gebiet des örtlichen Jugendhilfeträgers vorhanden, stellt sich die Frage, ob sich die Zahl der Neuanmeldungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl bis 18 Jahren des jeweiligen Einzugsgebiets gleichmäßig verteilen?
- Besteht ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Neuanmeldungen und dem Anteil an den Präventions- und Vernetzungsaktivitäten?

### 5.2.2 Dauer der Beratungen

- Tz. 25 Die Erziehungsberatung ist im Kontext der Hilfen zur Erziehung als eine eher kurzfristige Hilfe angelegt. Während eine sozialpädagogische Familienhilfe durchschnittlich 16 Monate und die Heimerziehung 20 Monate dauert, liegt die Dauer der Erziehungsberatung bei durchschnittlich 5 Monaten.<sup>22</sup>
- Tz. 26 Die bke empfiehlt, die Dauer der Beratungen zu erfassen.<sup>23</sup> Die Kommunen gaben für die Erziehungsberatungsstellen A, D, F1, I, K2 und M2 keine Daten für die Indikatoren dieser Kennzahl an. Bei den Erziehungsberatungsstellen C, H1, H2, J, L, M1, N1 und N2 stimmte die Zahl der beendeten Beratungen nach der Unterteilung in die Beratungsdauer mit der Gesamtzahl der beendeten Beratungen nicht überein. Die Kommunen erklärten auf Nachfrage, dass für sie eher die Zahl der Beratungskontakte von Interesse sei, und sie diese erheben würden. In der Bundesstatistik<sup>24</sup> sind beide Kennzahlen dargestellt. Die Erziehungsberatung findet im Gegensatz zu den anderen Hilfen zur Erziehung nicht durchgängig, sondern an vereinbarten Terminen statt. Daher ist es sinnvoll, beide Kennzahlen heranzuziehen, wenn die Intensität der Hilfestellung gemessen werden soll. In dieser Prüfung habe ich ausschließlich die Daten für die Kennzahl „Dauer der Beratungen“ abgefragt. Meine Intention war es darzustellen, ob die Erziehungsberatung tatsächlich eine überwiegend kurzfristige Hilfe zur Erziehung war.

<sup>22</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2014“, 27.11.2015, Seite 51.

<sup>23</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 73.

<sup>24</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Erziehungsberatung 2013, 14.07.2015.

Tz. 27 Sechs Erziehungsberatungsstellen gaben mir vollständige und stimmige Daten für die Dauer der Beratungen in Monaten an. Ich habe die Anteile von Kurzberatungen, mittelfristigen Interventionen und längeren Beratungen ausgewertet.<sup>25</sup>

	B	E	F2	G	K1	O	Bund
Mittelwert der beendeten Beratungen in den Jahren 2012 - 2014	231	519	431	773	539	598	309.472
Beratungen bis unter 3 Monate	103	245	172	309	249	380	140.742
Beratungen von 3 bis unter 6 Monate	62	131	82	184	116	92	73.634
Beratungen von 6 bis unter 9 Monate	21	69	0	160	70	47	43.656
Beratungen von 9 bis unter 12 Monate	12	31	137	77	21	32	18.860
Beratungen von 12 Monaten und länger	32	44	38	43	80	47	32.582
Anteil an Kurzberatungen	45 %	47 %	40 %	40 %	46 %	63 %	45 %
Anteil an mittelfristigen Interventionen	36 %	38 %	19 %	45 %	35 %	23 %	38 %
Anteil an längeren Beratungen	19 %	14 %	41 %	16 %	19 %	13 %	17 %

Abbildung 8: Dauer der Beratungen in Monaten

Tz. 28 Vier der sechs Erziehungsberatungsstellen weichen nur minimal von den Werten für Kurzberatungen der Bundesstatistik ab. Der überwiegende Teil der Beratungen endet spätestens nach drei Monaten.

Tz. 29 Bei der Erziehungsberatungsstelle F2 liegt der Anteil an längerfristigen Beratungen weit über dem Mittelwert des Bundes und auch über den Werten der anderen vier Erziehungsberatungsstellen. Ich rege an, dass die Kommune F der Erziehungsberatungsstelle F2 folgende Fragen stellt:

- Hat die Erziehungsberatungsstelle den Anteil an den längerfristigen Beratungen differenziert ausgewertet?
- Führt Abläufe in der Erziehungsberatungsstelle zu einer langen Dauer der Beratung?
- Ist die Erziehungsberatung bei allen längerfristigen Beratungen die richtige Hilfeart?
- Welche Problemlagen der Hilfesuchenden führten zu einer längerfristigen Beratung? Sind hierbei Tendenzen und Häufigkeiten festzustellen?

Tz. 30 Die Antworten auf die vorstehenden Fragen sind für alle Kommunen und Erziehungsberatungsstellen für die Bewertung ihrer Arbeit von Interesse. Ich rege an,

<sup>25</sup> Kurzberatung bis zu 3 Monaten, mittelfristige Interventionen von 3 bis 9 Monaten und längere Beratungen ab 9 Monaten.

dass alle Kommunen und Erziehungsberatungsstellen, neben den Beratungskontakten auch die Dauer der Beratungen in Monaten erfassen und auswerten.

### 5.2.3 Beendigung von Beratungen

Tz. 31 Die bke empfiehlt, die Art der Beendigung von Beratungen zu erfassen.<sup>26</sup> Neben den Neuanmeldungen ist dies ein Indikator für die Wirksamkeit von Erziehungsberatung. Ziel sollte es sein, dass die Beratung beendet wird, wenn die vereinbarten Beratungsziele erreicht sind. Dieses können die Erziehungsberatungsstellen aber nicht allein beeinflussen, da u. a. auch die Hilfesuchenden oder deren Erziehungsberechtigte Beratungen abbrechen. Ich habe für diese Kennzahl die Zahl der insgesamt beendeten Beratungen zur Anzahl der beendeten Beratungen gemäß Beratungszielen ins Verhältnis gesetzt. Die Kommunen reichten Daten für 15 Erziehungsberatungsstellen ein. Ich habe auf eine weitere Differenzierung nach der Art der Beendigung verzichtet, da dies aufgrund fehlender Angaben nur für eine geringe Zahl von Erziehungsberatungsstellen möglich gewesen wäre.

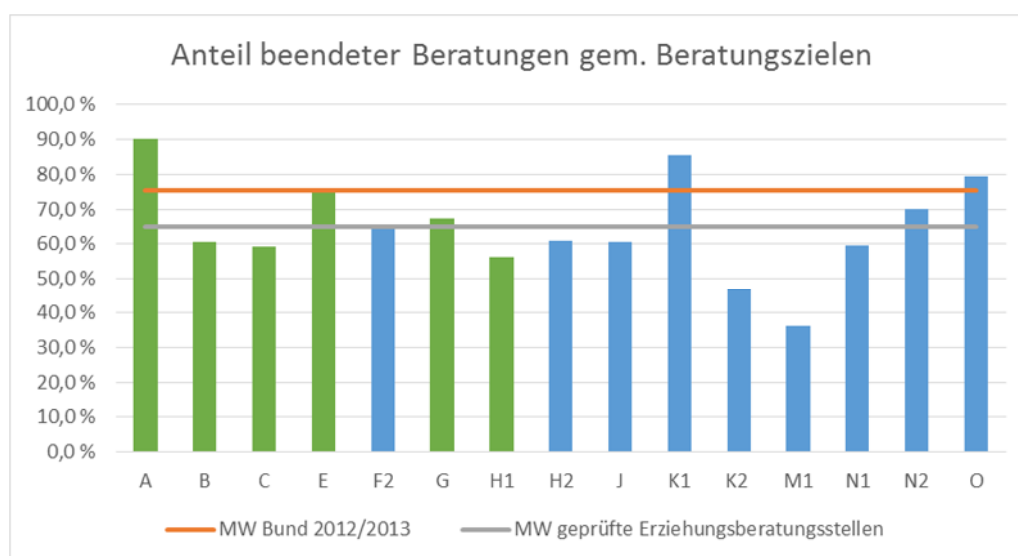


Abbildung 9: Anteil der beendeten Beratungen gemäß Beratungszielen<sup>27</sup>

Die Anzahl der Beratungen, die gemäß der vereinbarten Beratungsziele beendet wurden, lag zwischen 36 % aller beendeten Beratungen (Erziehungsberatungs-

<sup>26</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 75.

<sup>27</sup> Für die Erziehungsberatungsstellen G, K1 und K2 lagen nur Daten für das Jahr 2014 vor. Folgende Erziehungsberatungsstellen fehlen: D, F1, I, L und M2.

stelle M1) und 90 % (Erziehungsberatungsstelle A). Der Mittelwert bei den dargestellten Erziehungsberatungsstellen betrug 65 % und der Mittelwert nach der Bundesstatistik 75 %.

Tz. 32 Es spricht für die Qualität der Erziehungsberatungsstelle, wenn die Erziehungsberatungsstellen gemeinsam mit den Hilfesuchenden feststellen, dass sie das Beratungsziel erreicht haben. Zugleich bedeutet ein Beratungsabbruch aber nicht zwingend, dass die Hilfesuchenden mit der Beratung unzufrieden waren. Allerdings rege ich an, dass sich die Erziehungsberatungsstellen folgende Fragen stellen:

- Wie hoch ist der Anteil der Beratungsabbrüche?
- Sind die Ursachen für die Beratungsabbrüche bekannt?
- Kristallisieren sich bei den Ursachen für die Beratungsabbrüche Hauptgründe heraus? Wenn ja, kann die Erziehungsberatungsstelle diese beeinflussen?

#### **5.2.4 Ordentlicher Aufwand und Zuschüsse für die Erziehungsberatung**

Tz. 33 Die Kommunen sollten zusätzlich zur erreichten Wirksamkeit die aufgewandten finanziellen Mittel betrachten. Dabei ist es unerheblich, ob sie selbst und/oder ein freier Träger die Aufgabe der Erziehungsberatung wahrnehmen. Die bke empfiehlt, die Aufwendungen der Erziehungsberatung auf die Gesamtzahl aller im Jahr beendeten Beratungen zu beziehen.<sup>28</sup> Die Kommunen können als weitere Kennzahl die Aufwendungen der Erziehungsberatung ins Verhältnis zu der Zahl der Einwohner bis 18 Jahre setzen.

Ich habe die Aufwendungen der Kommunen für Erziehungsberatung getrennt nach der Trägerschaft der Erziehungsberatungsstelle betrachtet. In den folgenden Abbildungen stelle ich den ordentlichen Aufwand bzw. den geleisteten Zuschuss je beendeter Beratung dar.

---

<sup>28</sup> Vgl. BMFSFJ, Qualitätsprodukt Erziehungsberatung – Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern, S. 79.

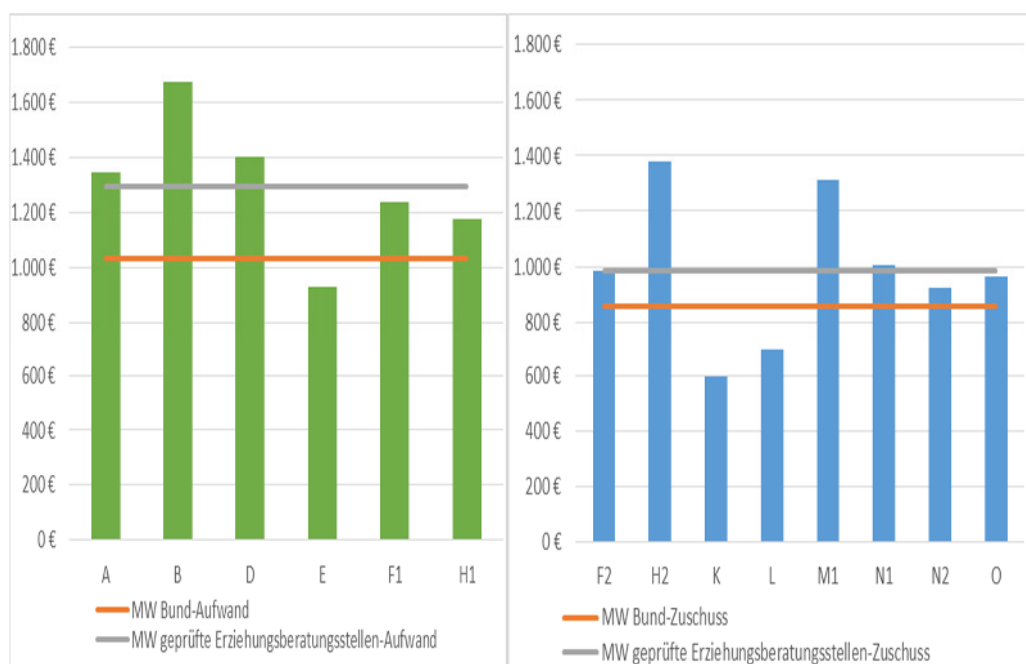


Abbildung 10: links – Ordentlicher Aufwand für Erziehungsberatung bei Trägerschaft der Kommunen je beendeter Beratung<sup>29</sup>  
rechts – Zuschuss für Erziehungsberatung bei freier Trägerschaft je beendeter Beratung<sup>30</sup>

- Tz. 34 Der ordentliche Aufwand für die Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft je beendeter Beratung lag zwischen 900 € (Erziehungsberatungsstelle E) und 1.700 € (Erziehungsberatungsstelle B). Der Mittelwert der dargestellten Erziehungsberatungsstellen betrug 1.300 €. Der Mittelwert nach der Bundesstatistik lag bei 1.000 € je beendeter Beratung. Bis auf die Erziehungsberatungsstelle E überschritten alle weiteren fünf Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft den Mittelwert der Bundesstatistik.
- Tz. 35 Die Kommunen zahlten für die Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft Zuschüsse. Der Zuschuss lag je beendeter Beratung zwischen 600 € (Erziehungsberatungsstellen der Kommune K) und 1.400 € (Erziehungsberatungsstelle H2). Der Mittelwert der dargestellten Erziehungsberatungsstellen lag bei 1.000 €. Der Mittelwert nach der Bundesstatistik lag bei 900 € je beendeter Beratung. Bis auf die Erziehungsberatungsstellen der Kommunen K und L überschritten die weiteren Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft den Mittelwert der Bundesstatistik.

<sup>29</sup> Ohne die Kommunen C und G, da nicht alle Daten für den Prüfungszeitraum vorlagen.

<sup>30</sup> Aufgrund fehlender Angaben bilde ich die Erziehungsberatungsstellen I und M2 nicht ab. Im Ergebnis der Kommune K sind die Zuschüsse für die Erziehungsberatungsstellen K1, K2 und J enthalten.



Die Abbildungen zeigen, dass der Mittelwert der geprüften Erziehungsberatungsstellen bei den öffentlichen Trägern um 300 € höher war als bei den freien Trägern. Eine Aussage zur Qualität der Arbeit der Beratungsstellen ist an dieser Stelle nicht möglich. Auch bleiben die Eigenmittel der freien Träger zur Finanzierung der Erziehungsberatung unberücksichtigt.

Tz. 36 Als zweite finanzielle Kennzahl habe ich den ordentlichen Aufwand und die gezahlten Zuschüsse für die Erziehungsberatungsstellen einer Kommune ins Verhältnis zu der Zahl der Einwohner bis 18 Jahre gestellt.

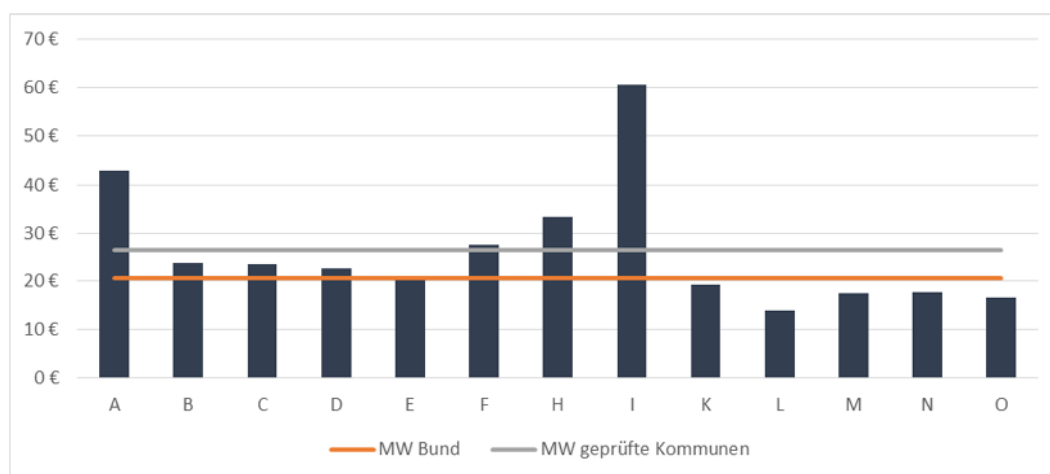


Abbildung 11: Ordentlicher Aufwand und Zuschuss für Erziehungsberatung je Einwohner bis 18 Jahre<sup>31</sup>

Die Aufwendungen der Kommunen für die Erziehungsberatungsstellen je Einwohner bis 18 Jahre lagen zwischen 14 € (Kommune L) und 60 € (Kommune I). Der Mittelwert betrug 26 €. Der Mittelwert der Bundesstatistik lag bei 21 € je Einwohner bis 18 Jahre, den die Kommunen A, B, C, D, F, H und I überschritten.

Tz. 37 Ich rege an, dass sich die Kommunen für eine Bewertung ihrer Aufwendungen im Vergleich zu den anderen Kommunen und im Vergleich zur Bundesstatistik folgende Fragen stellen:

- Wie sind die jeweiligen Abweichungen von den beschriebenen Kennzahlen zu erklären?

Beispiele: Die Zahl der vollen Planstellen für die Beratung, der Anteil an präventiver Arbeit und Vernetzungsaktivitäten oder die Zahl der beendeten Beratungen.

<sup>31</sup> Die Kommunen G fehlt, weil der Zuschuss an die freien Träger der Erziehungsberatung nicht abgrenzbar war. Im Ergebnis der Kommune K sind die Einwohnerzahlen der Kommune J enthalten.

- Welche Ursachen haben die jeweiligen Finanzdaten? Besteht Veranlassung, weitere Kennzahlen zu betrachten? Welche Kennzahlen können hierbei weiterhelfen?

Beispiele: Mitteleinsatz insgesamt für einen Beratungsfall mit Berücksichtigung der Häufigkeit der Beratungskontakte. Zahl der Beratungskontakte in einem Jahr insgesamt (Neuanmeldungen plus übernommene Beratungen aus dem Vorjahr abzüglich beendete Beratungen mal Zahl der Beratungskontakte) in Bezug zur Zahl der vollen Planstellen für die Beratung.

Tz. 38 Die Kommunen sollten Ziele für die Erziehungsberatung definiert haben, damit sie die finanziellen Kennzahlen in ihre Reflexion einbetten können. Nach den Zielen richten sich die weiteren Kennzahlen, die die Kommunen im Zusammenhang mit den finanziellen Kennzahlen der Erziehungsberatung betrachten sollten.

Ein Ziel könnte z. B. sein, dass die Kommunen die Erziehungsberatung gegenüber den anderen Hilfen zur Erziehung stärken wollen. Hierfür bietet sich ein Vergleich der Gesamtaufwendungen für die Erziehungsberatung zu den Gesamtaufwendungen für die anderen Hilfen zur Erziehung an (vgl. Abschnitt 3). Die Erfassung der Kosten von Beratung als Kosten eines Beratungsfalles würde zudem einen Vergleich mit anderen eventuell alternativ zu erörternden Hilfen ermöglichen.

### 5.2.5 Inhalt der Jahresberichte

Tz. 39 Ich habe ausgewertet, ob die Erziehungsberatungsstellen die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit in ihren Jahresberichten 2014 darstellten. Die Kommunen legten für 19 der 20 Erziehungsberatungsstellen<sup>32</sup> Jahresberichte vor. Die Erziehungsberatungsstellen beschrieben darin ihre pädagogische Arbeit und deren Entwicklung. Mehr als 10 Erziehungsberatungsstellen stellten jeweils folgende Daten dar:

- Neuanmeldungen mit Darstellung der Entwicklung über mehrere Jahre
- Übernahmen aus dem Vorjahr
- Verteilung der Neuanmeldungen nach Herkunftsorten
- Alters- und Geschlechtsverteilung bei den Neuanmeldungen
- Lebenssituation der Hilfesuchenden
- Anregung zur Kontaktaufnahme

---

<sup>32</sup> Es fehlt der Jahresbericht der Kommune G.

- Beratungsanlässe

Ich stelle fest, dass die Kommunen diese Daten gut für eine Bedarfsanalyse und damit als Grundlage für die Jugendhilfeplanung verwenden könnten.

- Tz. 40 Dagegen waren Daten, um die Wirksamkeit der Erziehungsberatungsstellen zu betrachten, vereinzelt in den Jahresberichten enthalten. Einzig die Jahresberichte beider Erziehungsberatungsstellen der Stadt Oldenburg enthielten Aussagen über die Gründe für die Beendigung von Beratungen und über den Einsatz der finanziellen Mittel. Sie boten daher eine Grundlage für einen Reflexionsprozess in den Erziehungsberatungsstellen. Dies begrüße ich ausdrücklich.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Erziehungsberatungsstellen vermehrt ihren Fokus auf die Wirksamkeit ihres Handelns richten und sich dazu die Datengrundlage sichern sollten.

## **6 Auswertung der Vereinbarungen mit den freien Trägern**

- Tz. 41 Gem. § 36a Abs. 2 SGB VIII soll der öffentliche Träger die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er gem. § 36a Abs. 2 SGB VIII mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Die bke hat für die Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern einen Hinweis zur „Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung“ veröffentlicht.<sup>33</sup> Inhalt dieser Mustervereinbarung sind die folgenden fünf Kapitel:

- Vereinbarungen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung
- Vereinbarungen über die Finanzierung der Leistung
- Vereinbarungen über die Weiterentwicklung der Qualität der Leistung
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Allgemeine Bestimmungen

---

<sup>33</sup> Vgl. bke Hinweis, Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/01. Internet: <http://www.bke.de/?SID=036-5FB-8B1-581>; aufgerufen am 24.02.2016

Die genannten Kapitel enthalten eine Vielzahl von Anregungen, mit denen die Ausgestaltung der Vereinbarungen konkretisiert werden können.

Ich habe von den Kommunen, in denen freie Träger die Erziehungsberatung durchführten, die geltenden Vereinbarungen angefordert. Diese habe ich mit dem Hinweis der bke verglichen. Das Ergebnis des Abgleichs ist als Anlage 1 beigelegt.

Tz. 42 Von den sieben Kommunen F, H, K, L, M, N und O erhielt ich insgesamt neun Vereinbarungen mit deren freien Trägern. Das Alter der Vereinbarungen differierte erheblich. Die älteste Vereinbarung datierte aus dem Jahr 1978 (Erziehungsberatungsstelle N1), die jüngste aus dem Jahr 2014 (Erziehungsberatungsstelle L). Die Kommune I gewährte einen jährlichen Zuschuss. Dieser basierte auf einem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen "Grundlagen der Zusammenarbeit". Die Kommune G erteilte ebenfalls jährliche Zuwendungsbescheide, legte diese aber nicht vor.

Alle Vereinbarungen enthielten Angaben über die Errichtung, die Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle sowie Aussagen zur Budgetplanung und Auszahlung. Eine Vereinbarung enthielt Angaben zur Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung und zu einem Wirksamkeitsdialog.<sup>34</sup> Keine Vereinbarung enthielt Angaben zur Erreichbarkeit der Erziehungsberatungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Inhalte der Vereinbarungen wichen von den Hinweisen der bke besonders im Bereich der Weiterentwicklung der Qualität der Leistung ab. Die Kommunen verfügten somit über wenige Kenntnisse, um die Qualität der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen hinreichend beurteilen und ggf. steuernd eingreifen zu können.

In vielen Vereinbarungen fehlten Aussagen zur Hilfeplanung. Somit war keine schriftliche Grundlage hinsichtlich des Hilfeplanverfahrens zwischen den Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen vorhanden.

Ich empfehle den Kommunen daher, mindestens folgende Regelungen in ihre Vereinbarungen aufzunehmen:

---

<sup>34</sup> Vgl. bke Hinweis, Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/01: „Dem Wirksamkeitsdialog sollen der Tätigkeitsbericht, die übermittelten Inanspruchnahmedaten sowie Ergebnisse der Evaluationsuntersuchung zugrunde liegen“.

- Vorlage einer kontinuierlichen Statistik hinsichtlich der einzelfallbezogenen Beratungstätigkeit,
- Vorlage der jährlichen Tätigkeitsberichte,
- Aussagen zur Evaluation,
- Regelungen über die Abstimmung zwischen den Erziehungsberatungsstellen und dem Jugendamt bezüglich der Hilfeplanung und
- Mitarbeit bei der Jugendhilfeplanung.

## **7            Stellungnahmen der Kommunen**

Die Kommunen hatten gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG bis zum 13.05.2016 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon haben 8 der 15 Kommunen Gebrauch gemacht. Dies waren die Kommunen A, B, C, E, G, K, I und L.

Die Kommune B bat auch um ein Erörterungsgespräch. Dieses führte ich am 11.05.2016. Das Ergebnis des Erörterungsgesprächs und die daraus resultierenden Anmerkungen aus der Stellungnahme habe ich in diese Prüfungsmitteilung eingearbeitet.

Darüber hinaus korrigierten vier Kommunen in ihren Stellungnahmen ihre ursprünglich übermittelten Sachverhalte. Aufgrund dieser Korrekturen änderte ich meine Prüfungsmitteilung entsprechend.

Die Kommunen B, C, E, G und L erläuterten, dass die Prüfung und deren Ergebnisse von ihnen begrüßt würden. Die Prüfungsergebnisse würden von ihnen reflektiert und ggf. umgesetzt. Die Kommunen I und K äußerten sich in ihrer Stellungnahme kritisch gegenüber der Ausgestaltung der Prüfung. Allerdings will die Kommune K die Empfehlungen zur Statistik und zur Vertragsgestaltung in ihre aktuell laufenden Verhandlungen einbeziehen.

Im Auftrag

H a c k m a n n

Die Vereinbarungsmerkmale sind stichwortartig dargestellt.

Bei der Kommune I wertete ich den Zuwendungsbescheid mit der verpflichtenden Vereinbarung aus.

Die Kommune G legte keine Zuwendungsbescheide vor und wird daher nicht dargestellt.

Vereinbarung mit Erziehungsberatungsstelle	F2	H2	I	K1 K2	L	M1	M2	N1	N2	O
<b>Vereinbarung über die Leistung Erziehungsberatung</b>										
Datum der Vereinbarung	2011	2007	---	2013	2014	1995	1995	1978	2012	1984
ggf. Ergänzungsvereinbarung	---	2014	---	---	---	2009	2009	---	---	---
<b>Vereinbarung über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung</b>										
<b>1. Adressatenkreis</b>										
Angaben zum Adressatenkreis	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖	✓	⊖
<b>2. Leistungen</b>										
Allgemeine Angaben zur Leistung	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖	✓	⊖
Aussagen zur präventiven Arbeit	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖	✓	⊖
Aussagen zu Vernetzungsaktivitäten	✓	✓	✓	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	✓	⊖
Zeitanteil für präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten benannt?	⊖	✓	✓	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
Erweiterte Vereinbarung	✓	⊖	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖	✓	⊖
<b>3. Errichtung einer Erziehungsberatungsstelle</b>										
Angaben zur Errichtung einer Erziehungsberatungsstelle	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>4. Personelle Ausstattung</b>										
Stellenanteile für alle Fachrichtungen festgelegt (Sicherstellung Multi-Team)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊖
<b>5. Sächliche Ausstattung</b>										
Hinweis auf getrennte Räumlichkeiten von anderen Institutionen	⊖	⊖	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
Hinweis auf Erreichbarkeit mit ÖPNV	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
<b>6. Qualität der Leistung</b>										
Multiprofessionelles Team	⊖	✓	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
Niederschwelligkeit	⊖	⊖	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
Gebührenfreiheit festgeschrieben	⊖	⊖	✓	⊖	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖
Vertrauensschutz festgeschrieben	⊖	⊖	✓	⊖	✓	✓	✓	✓	⊖	⊖
<b>Vereinbarung über die Finanzierung der Leistung</b>										
<b>1. Allgemeine Aussagen zur Finanzierung</b>										
Allgemeine Aussagen zur Finanzierung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Getrennte Finanzierungsangaben bei erweiterter Vereinbarung	⊖	---	⊖	⊖	⊖	---	---	---	✓	---
<b>2. Kosten der Erziehungsberatungsstelle</b>										
Angaben zu Personalkosten	⊖	✓	⊖	⊖	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angaben zu sächlichen Verwaltungsausgaben	⊖	✓	⊖	⊖	✓	✓	✓	✓	✓	⊖
Angaben zu Gemeinkosten des freien Trägers	⊖	⊖	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
<b>3. Finanzierung - Welche Form der Finanzierung wurde gewählt?</b>										
Festgelegtes institutionelles Gesamtbudget	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	✓
Mischfinanzierung aus Zuwendung und Kostenerstattung (Entgelt)	---	---	---	---	---	---	---	✓	✓	---
<b>4. Modalitäten</b>										
Aussagen zur Budgetplanung, zur Auszahlung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>5. Verwendungsnachweis und Prüfung</b>										
Vorlage Verwendungsnachweis des freien Trägers	⊖	✓	✓	⊖	✓	✓	✓	⊖	✓	✓
Prüfungsrecht der Belege bzw. Leistungsstandards (bei Entgeltfinanzierung) eingeräumt	✓	✓	✓	⊖	✓	✓	✓	⊖	⊖	✓
<b>Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Qualität der Leistung</b>										
<b>1. Berichterstattung und Statistik</b>										
Erstellung eines Tätigkeitsberichts durch den freien Träger festgeschrieben	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	✓	⊖
Erstellung einer Statistik durch den freien Träger festgeschrieben	⊖	✓	⊖	✓	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
<b>2. Evaluation</b>										
Aussage zur Evaluation	⊖	⊖	✓	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
<b>3. Wirksamkeitsdialog</b>										
Angaben zum Wirksamkeitsdialog	⊖	⊖	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
<b>Zusammenarbeit mit dem Jugendamt</b>										
<b>1. Unmittelbarer Zugang</b>										
Aussagen zum unmittelbaren Zugang	⊖	⊖	⊖	✓	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖
<b>2. Zugang über das Jugendamt</b>										
Aussagen zum Zugang über das Jugendamt	⊖	⊖	⊖	✓	⊖	✓	✓	⊖	⊖	⊖
<b>3. Hilfeplanung</b>										
Aussagen zur Hilfeplanung	⊖	⊖	⊖	⊖	✓	✓	✓	⊖	⊖	⊖
<b>4. Jugendhilfeplanung</b>										
Aussagen zur Mitarbeit bei der Jugendhilfeplanung	⊖	⊖	⊖	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>										
<b>1. Dauer der Vereinbarung</b>										
Angaben zur Vertragsdauer, Verlängerung, Beendigung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊖	✓	✓
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>										
Angaben zu den Rechtsgrundlagen (§§ 53 SGB X, 74 und 77 SGB VIII)	✓	✓	⊖	✓	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖	⊖